

**ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE  
RETSCHULDVERSICHERUNG (RSV)  
Fassung 12/2017**

Der RSV liegt ein Gruppenversicherungsvertrag zwischen dem Versicherungsnehmer (**easyleasing GmbH** - siehe § 13) zu Grunde. Alle natürlichen Personen (Versicherte), die mit dem Versicherungsnehmer die Gebrauchtwagenfinanzierung "easy-Kauf" mit laufenden Rückzahlungsraten abgeschlossen haben, können dem Gruppenversicherungsvertrag beitreten und sind dann im Rahmen dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen versichert. Die RSV ist nicht gewinnberechtigt.  
Wichtige Punkte - Wo finde ich was?

§ 1 Zweck, versicherte Personen/Eintrittsalter und Dauer des Versicherungsschutzes .....	2
1. Zweck.....	2
2. Versicherte Personen/Eintrittsalter .....	2
3. Dauer .....	2
§ 2 Wartezeit .....	2
1. Für Tod und Arbeitsunfähigkeit gilt.....	2
2. Für Arbeitslosigkeit gilt.....	2
3. Für jenen Teil der Restschuld, .....	2
§ 3 Voraussetzungen für Versicherungsleistungen .....	2
1. Arbeitsunfähigkeit.....	2
2. Arbeitslosigkeit für unselbstständig Erwerbstätige (Arbeitnehmer) .....	2
3. Arbeitslosigkeit für Selbstständige .....	2
§ 4 Versicherungsleistung .....	3
1. Todesfall.....	3
2. Arbeitsunfähigkeit.....	3
3. Arbeitslosigkeit.....	3
4. Zwei versicherte Personen .....	3
§ 5 Bezugsrecht.....	3
§ 6 Ausschlüsse der Leistungspflicht.....	3
1. Todesfall .....	3
2. Arbeitsunfähigkeit.....	4
3. Arbeitslosigkeit.....	4
§ 7 Vorzeitige Auflösung des Finanzierungsvertrages .....	4
§ 8 Obliegenheiten im Versicherungsfall .....	5
§ 9 Ablehnungsrecht des Versicherers .....	5
§ 10 Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen .....	5
§ 11 Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand .....	5
§ 12 Rücktrittsrecht.....	5
§ 13 Versicherer .....	5

## **§ 1 Zweck, versicherte Personen/Eintrittsalter und Dauer des Versicherungsschutzes**

### **1. Zweck**

Die RSV dient der Absicherung von Zahlungsverpflichtungen des Versicherten gegenüber dem Versicherungsnehmer.

Versichert sind nur die in der Beitrittserklärung zur Restschuldversicherung vereinbarten Risiken (Todesfall, Arbeitsunfähigkeit, Arbeitslosigkeit).

### **2. Versicherte Personen/Eintrittsalter**

Versichert werden können natürliche Personen, die bei Beginn des Versicherungsschutzes volljährig sind und das Höchst Eintrittsalter noch nicht erreicht haben. Das Höchst Eintrittsalter ergibt sich aus der Differenz zwischen dem 70. Lebensjahr und der Dauer des Versicherungsschutzes.

### **3. Dauer**

Der Versicherungsschutz beginnt mit der behördlichen Anmeldung des finanzierten Fahrzeuges. Er endet, wenn der Finanzierungsvertrag, gleich aus welchem Grunde endet, spätestens nach Ablauf von 6 Jahren. Der Versicherungsschutz endet außerdem für das Todesfallrisiko mit Vollendung des 70., für die Risiken Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit mit Vollendung des 60. Lebensjahres des Versicherten.

## **§ 2 Wartezeit**

### **1. Für Tod und Arbeitsunfähigkeit gilt**

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die dem Versicherten bekannten Erkrankungen\*) oder Unfallfolgen, wegen derer er in den letzten 12 Monaten vor Beginn des Versicherungsschutzes ärztlich beraten oder behandelt wurde und wenn der Versicherungsfall innerhalb der ersten 24 Monate nach Beginn des Versicherungsschutzes eintritt und mit diesen Erkrankungen oder Unfallfolgen in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang steht. \*) z.B. Erkrankungen des Herzens und des Kreislaufes, der Wirbelsäule und Gelenke, der Verdauungsorgane, Krebs, HIV-Infektionen/AIDS, psychische Erkrankungen, chronische Erkrankungen.

### **2. Für Arbeitslosigkeit gilt**

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Arbeitslosigkeit, die innerhalb von 6 Monaten nach Beginn des Versicherungsschutzes eintritt oder bei Beginn des Versicherungsschutzes bereits bestand.

### **3. Für jenen Teil der Restschuld,**

die aus einem unmittelbar zuvor für dieselbe versicherte Person beim Versicherungsnehmer bestandenen und beim Versicherer (siehe § 13) versicherten Finanzierungsvertrag übernommen wurde, wird die Laufzeit des zuvor bestandenen Versicherungsverhältnisses auf die Wartezeiten angerechnet. Bei einer Erhöhung der laufenden Rückzahlungsraten des Versicherten, beginnen die Wartezeiten für den Erhöhungsbetrag von neuem zu laufen. Bei Verlängerung des Finanzierungsvertrages beginnt für das Risiko Arbeitsunfähigkeit die Wartezeit von neuem zu laufen.

## **§ 3 Voraussetzungen für Versicherungsleistungen**

### **1. Arbeitsunfähigkeit**

Arbeitsunfähigkeit liegt vor, wenn

- a) der Versicherte krank ist und dafür eine ärztliche Bestätigung vorliegt; oder
- b) der Versicherte zu mindestens 50% infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, voraussichtlich dauernd außerstande ist, seinem ausgeübten Beruf nachzugehen. Falls ein anderer Beruf, der den Kenntnissen und Fähigkeiten und der bisherigen Lebensstellung entspricht zumutbar ist, liegt keine Arbeitsunfähigkeit vor; oder
- c) der Versicherte infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls prinzipiell außerstande ist, einer regelmäßigen Erwerbstätigkeit von mindestens 20 Wochenstunden nachzugehen, um damit den Lebensunterhalt zu bestreiten.

### **2. Arbeitslosigkeit für unselbstständig Erwerbstätige (Arbeitnehmer)**

Der Versicherte muss vor Beginn der ersten Arbeitslosigkeit oder bei Beginn des Versicherungsschutzes mindestens 12 Monate ununterbrochen beim selben Arbeitgeber mindestens 18 Stunden pro Woche sozialversicherungspflichtig beschäftigt sein. Der Versicherte muss während der Dauer des Versicherungsschutzes unverschuldet arbeitslos werden und nicht gegen Entgelt tätig sein. Als unverschuldete Arbeitslosigkeit im Sinne dieser Bedingungen gilt:

- a) Kündigung durch den Arbeitgeber (siehe jedoch Ausschluss gemäß § 6 Zi. 3d) und 3e))
- b) Einvernehmliche Auflösung des Arbeitsverhältnisses auf Initiative des Arbeitgebers
- c) Berechtigter vorzeitiger Austritt
- d) Schließung des Unternehmens durch den Masseverwalter im Konkurs Während der Arbeitslosigkeit muss der Versicherte außerdem Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe vom österreichischen Arbeitsmarktservice (AMS) erhalten und aktiv Arbeit suchen. Erhält der Versicherte wegen fehlender Bedürftigkeit keine Notstandshilfe, hindert dies den Leistungsanspruch nicht.

Im Falle wiederholter Arbeitslosigkeit muss der Versicherte vor Beginn der erneuten Arbeitslosigkeit länger als 12 Monate ununterbrochen beim selben Arbeitgeber mindestens 18 Stunden pro Woche sozialversicherungspflichtig beschäftigt sein.

### **3. Arbeitslosigkeit für Selbstständige**

Der Versicherte muss zum Eintritt der Arbeitslosigkeit mindestens 24 Monate ununterbrochen im Rahmen desselben Unternehmens oder Betriebes selbstständig tätig sein, daneben keine weitere berufliche Tätigkeit ausüben und aus dem Einkommen aus dieser Tätigkeit seinen Lebensunterhalt und etwaige gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen bestritten haben.

Arbeitslosigkeit liegt vor, wenn der Versicherte während der Dauer des Versicherungsschutzes seine selbstständige Tätigkeit aus wirtschaftlichen Gründen aufgibt, keine andere Tätigkeit gegen Entgelt ausübt, als Arbeitsloser beim Österreichischen Arbeitsmarktservice (AMS) gemeldet ist und aktiv Arbeit sucht.

## § 4 Versicherungsleistung

Für alle nachstehenden Punkte gilt darüber hinaus, dass Leistungen nur dann erbracht werden, wenn die Wartezeit (gemäß § 2) abgelaufen ist, die Voraussetzungen für Versicherungsleistungen (gemäß § 3) erfüllt sind, und weder ein Ausschlussgrund (gemäß § 6) noch eine Obliegenheitsverletzung (gemäß § 8) vorliegt. Die Versicherungsleistung errechnet sich auf Basis der bei Beginn des Versicherungsschutzes kalkulierten Finanzierungskonditionen. Änderungen der Finanzierungskonditionen aufgrund von Zinsschwankungen bis zu 2% p.a. sind mitversichert.

### 1. Todesfall

- a) Stirbt der Versicherte während der Dauer des Versicherungsschutzes, besteht die Versicherungsleistung aus der am Todesdatum bestehenden Restschuld mit Ausnahme einer eventuell vereinbarten Schlussrate (Schlusszahlung). Ist eine Schlussrate (Schlusszahlung) und deren Absicherung vereinbart, bezahlt der Versicherer zusätzlich die hierfür vereinbarte Versicherungssumme.
- b) Bei Finanzierung mit 50% Anzahlung und 50% Restzahlung nach 12 Monaten besteht die Versicherungsleistung aus der 50%igen Restzahlung. Bei 1/3 Anzahlung, 1/3 Zwischenzahlung und 1/3 Restzahlung beträgt die Versicherungsleistung während der ersten 12 Monate die Finanzierungssumme und während der darauf folgenden 12 Monate 50% der Finanzierungssumme.
- c) Die Höchstversicherungsleistung beträgt einmalig € 75.000,-.

### 2. Arbeitsunfähigkeit

- a) Eine Leistung wird frühestens zum ersten Mal erbracht, nachdem die Arbeitsunfähigkeit mindestens 3 Monate ununterbrochen andauert hat (=Karenzzeit).
- b) Während der Arbeitsunfähigkeit des Versicherten bezahlt der Versicherer alle in dieser Zeit gegenüber dem Versicherungsnehmer fällig werdenden Kaufpreistraten mit Ausnahme einer eventuell vereinbarten Schlussrate (Schlusszahlung). Je Versicherungsfall wird maximal bis Finanzierungsvertragsende geleistet.
- c) Bei Finanzierungen mit 50%/50% und 1/3 Zahlung erfolgt keine Versicherungsleistung bei Arbeitsunfähigkeit.
- d) Die Höchstversicherungsleistung beträgt € 1.500,- monatlich.
- e) Wiederholte Arbeitsunfähigkeit ist versichert.

### 3. Arbeitslosigkeit

- a) Eine Leistung wird frühestens zum ersten Mal erbracht, nachdem die Arbeitslosigkeit mindestens 3 Monate ununterbrochen andauert hat (=Karenzzeit). Unterbrechung der Karenzzeit: zu einer Unterbrechung des Laufes der Karenzzeit kommt es, wenn der Versicherte
  - a.a) kein Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe vom AMS bezieht. (Bezieht der Versicherte wegen fehlender Bedürftigkeit keine Notstandshilfe, führt dies nicht zur Unterbrechung der Karenzzeit.)
  - a.b) im Krankenstand ist. Bei Wegfall des Unterbrechungsgrundes wird der Lauf der Karenzzeit fortgesetzt.
- b) Während der Arbeitslosigkeit des Versicherten bezahlt der Versicherer alle nach Ablauf der Karenzzeit gemäß Punkt 3.a) in dieser Zeit gegenüber dem Versicherungsnehmer fällig werdenden Kreditraten (Kaufpreistraten) mit Ausnahme einer eventuell vereinbarten Schlussrate (Schlusszahlung). Die Versicherungsleistung wird je Versicherungsfall nur innerhalb der nächsten 12 aufeinanderfolgenden Monate, maximal jedoch bis Finanzierungsvertragsende gemäß Beitrittserklärung, erbracht. Während der Karenzzeit gemäß Punkt 3.a) fällig gewordene Kreditraten werden nicht (auch nicht nachträglich) geleistet.
- c) Bei Finanzierungen mit 50%/50% und 1/3 Zahlung erfolgt keine Versicherungsleistung bei Arbeitslosigkeit.
- d) Die Höchstversicherungsleistung beträgt € 1.500,- monatlich.
- e) Wiederholte Arbeitslosigkeit ist versichert, wenn der Versicherte vor Beginn der erneuten Arbeitslosigkeit länger als 12 Monate ununterbrochen beim selben Arbeitgeber mindestens 18 Stunden pro Woche sozialversicherungspflichtig beschäftigt war.

### 4. Zwei versicherte Personen

Sind zwei Personen über den gleichen zugrunde liegenden Finanzierungsvertrag versichert und befindet sich eine dieser Personen im Leistungsbezug, wird bei Eintritt eines Versicherungsfalles der zweiten versicherten Person so lange keine Versicherungsleistung erbracht, wie sich die erste versicherte Person im Leistungsbezug befindet. Der Anspruch aus dem Risiko Todesfall erlischt auch für die zweite versicherte Person, nachdem die Todesfallleistung einmal erbracht wurde.

## § 5 Bezugsrecht

Mit Beginn des Versicherungsschutzes ist der Versicherungsnehmer für alle fälligen Leistungen unwiderruflich bezugsberechtigt. Er hat die Leistung(en) auf die Zahlungsverpflichtung des Versicherten aus dem Finanzierungsvertrag anzurechnen.

## § 6 Ausschlüsse der Leistungspflicht

### 1. Todesfall

Die Leistungspflicht ist ausgeschlossen, wenn der Tod folgendermaßen verursacht ist:

- a) durch Selbsttötung innerhalb der ersten 24 Monate nach Beginn des Versicherungsschutzes. Wenn jedoch nachgewiesen wird, dass diese Handlung in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist, bleibt der Leistungsanspruch bestehen;
- b) durch Unfälle, die dem Versicherten dadurch zustoßen, dass er sich als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeuges an Fahrtveranstaltungen einschließlich der dazugehörigen Übungsfahrten beteiligt, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt;
- c) durch Unfälle des Versicherten bei der Benutzung von Luftfahrzeugen (Fluggeräten) ohne Motor, Motorsegelern, Ultraleichtflugzeugen, beim Fallschirmspringen, als Luftfahrzeugführer oder als sonstiges Besatzungsmitglied eines Luftfahrzeuges sowie bei einer mit Hilfe eines Luftfahrzeuges auszuübenden beruflichen Tätigkeit;
- d) durch vorsätzliche Ausführung oder strafbaren Versuch eines Verbrechens oder Vergehens durch den Versicherten;
- e) unmittelbar oder mittelbar durch Kernenergie;

- f) unmittelbar oder mittelbar durch Kriegsereignisse oder innere Unruhen, sofern der Versicherte auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat.

## **2. Arbeitsunfähigkeit**

Ist der Versicherte bei Beginn des Versicherungsschutzes bereits arbeitsunfähig, besteht kein Anspruch auf Versicherungsleistung für diesen Fall der Arbeitsunfähigkeit. Die Leistungspflicht ist ausgeschlossen, wenn die Arbeitsunfähigkeit folgendermaßen verursacht ist:

- a) unmittelbar oder mittelbar durch Alkoholmissbrauch, Nikotinmissbrauch, Drogenmissbrauch, Medikamentenmissbrauch oder durch den Missbrauch sonstiger Substanzen. Missbrauch liegt dann vor, wenn der wiederholte Gebrauch der Substanz über die Dauer mindestens eines Monats bzw. wiederholt in den letzten 12 Monaten zu körperlichen und/oder psychischen Schäden geführt hat die sich eindeutig bezeichnen lassen;
- b) durch absichtliche Herbeiführung von Krankheiten oder absichtliche Selbstverletzung. Wenn jedoch nachgewiesen wird, dass diese Handlungen in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden sind, bleibt der Leistungsanspruch bestehen;
- c) durch Unfälle, die dem Versicherten dadurch zustoßen, dass er sich als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeuges an Fahrtveranstaltungen einschließlich der dazugehörigen Übungsfahrten beteiligt, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt;
- d) durch Unfälle des Versicherten bei der Benutzung von Luftfahrzeugen (Fluggeräten) ohne Motor, Motorsegeln, Ultraleichtflugzeugen, beim Fallschirmspringen, als Luftfahrzeugführer oder als sonstiges Besatzungsmitglied eines Luftfahrzeuges sowie bei einer mit Hilfe eines Luftfahrzeuges auszuübenden beruflichen Tätigkeit;
- e) durch vorsätzliche Ausführung oder strafbaren Versuch eines Verbrechens oder Vergehens durch den Versicherten;
- f) durch Schwangerschaft während der Schutzfrist gemäß Mutterschutzgesetz (auf Wunsch kann der Gesetzestext jederzeit vom Versicherer abverlangt werden);
- g) unmittelbar oder mittelbar durch Asbest oder Kernenergie;
- h) unmittelbar oder mittelbar durch Kriegsereignisse oder innere Unruhen, sofern der Versicherte auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat.

## **3. Arbeitslosigkeit**

Die Leistungspflicht ist ausgeschlossen, wenn die Arbeitslosigkeit folgendermaßen verursacht ist:

- a) unmittelbar oder mittelbar durch Kriegsereignisse oder Innere Unruhen, sofern der Versicherte auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat;
- b) bei Beginn des Versicherungsschutzes bereits ein gerichtliches Verfahren im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis rechtsanhängig oder eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses ausgesprochen war;
- c) durch Ablauf eines befristeten Arbeitsverhältnisses; a. durch Kündigung zum Ende der gesetzlichen Behaltfrist nach Absolvierung des Präsenz-, Wehr- und/ oder Zivildienstes oder nach einem Ausbildungsverhältnis (z.B. Lehre), sowie durch Beendigung des Ausbildungsverhältnisses auf Initiative des Versicherten;
- d) durch Ausspruch einer Kündigung eines Arbeitsverhältnisses, wenn der Versicherte bei seinem Ehegatten oder einem in direkter Linie Verwandten zum Zeitpunkt des Ausspruches der Kündigung beschäftigt war.

Leistungsunterbrechung: Keine Versicherungsleistung wegen Arbeitslosigkeit wird erbracht, wenn der Versicherte zum Zeitpunkt der monatlich fällig werdenden Rate entweder

- a) kein Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe vom AMS bezieht. (Bezieht der Versicherte wegen fehlender Bedürftigkeit keine Notstandshilfe, hindert dies den Leistungsanspruch nicht / führt dies nicht zur Leistungsunterbrechung.);
- b) eine neuerliche Arbeit für die Dauer von bis zu 3 Monaten aufnimmt oder;
- c) im Krankenstand ist. (Befindet sich der Versicherte lediglich für eine Dauer von bis zu längstens 7 Kalendertagen im Krankenstand, hindert dies den Leistungsanspruch nicht.)

Durch das Vorliegen eines Unterbrechungsgrundes iSd lit. a) bis c), gilt die Arbeitslosigkeit als nur unterbrochen und nicht neu definiert. Für den Fall einer Unterbrechung der Versicherungsleistung für unverschuldete Arbeitslosigkeit aus einem der Gründe a) bis c) wird bei Wegfall des Unterbrechungsgrundes die Versicherungsleistung aus der Deckung Arbeitslosigkeitsversicherung wieder aufgenommen, ohne dass die Wiederaufnahme der Versicherungsleistung als neuer Versicherungsfall gewertet wird und ohne dass die Karenzzeit neu auflebt.

## **§ 7 Vorzeitige Auflösung des Finanzierungsvertrages**

1. Der Versicherte hat das Recht, bei vorzeitiger Auflösung des Finanzierungsvertrages die Abrechnung der Restschuldversicherung zu beantragen.
2. Wird die Restschuldversicherung bei vorzeitiger Auflösung des Finanzierungsvertrages weitergeführt, bleibt der Versicherungsschutz längstens bis zum Ablauf der ursprünglich vereinbarten Finanzierungslaufzeit aufrecht.
3. Bei Eintritt des Todesfalls im Zeitraum gemäß Ziffer 2 wird folgender Betrag erstattet:  $R \times A/L$  Hierbei ist R - die Anzahl der Monate vom Todesdatum bis zum Ende der ursprünglich kalkulierten Laufzeit (Restlaufzeit); A - die Anfangsfinanzierungssumme; L - die ursprünglich vereinbarte Laufzeit. Ein bereits begonnener, aber noch nicht vollendeter Monat seit dem Todesdatum wird dabei als voller Monat angerechnet.
4. Bei Eintritt von Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit des Versicherten im Zeitraum gemäß Ziffer 2 wird monatlich die bei Beginn des Finanzierungsvertrages vereinbarte monatliche Kaufpreisrate für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit bzw. Arbeitslosigkeit unter Berücksichtigung von § 3 und § 4 geleistet. Bei Arbeitslosigkeit ist die Leistung je Versicherungsfall auf 12 Monate begrenzt.
5. Für die Höchstversicherungsleistung bleiben die vertraglichen Grenzen aufrecht, wobei sämtliche über die easyleasing GmbH beantragten Versicherungen berücksichtigt werden.
6. Mit dem Zeitpunkt der vorzeitigen Auflösung des Finanzierungsvertrages und Weiterführung der Versicherung geht das Bezugsrecht unwiderruflich auf den (die) Käufer (Versicherten) über.

## **§ 8 Obliegenheiten im Versicherungsfall**

1. Ein Versicherungsfall ist dem Versicherungsnehmer unverzüglich anzuzeigen.
2. Bei Tod des Versicherten sind auf Verlangen des Versicherers folgende Unterlagen beim Versicherer einzureichen:
3. Eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde und ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit die zum Tod des Versicherten geführt hat.
4. Bei Arbeitsunfähigkeit sind auf Verlangen des Versicherers folgende Unterlagen beim Versicherer einzureichen:
5. Nachweise der Arbeitsunfähigkeit, insbesondere durch ärztliches Attest und eventuell eine Bescheinigung des Arbeitgebers.
6. Bei Arbeitslosigkeit sind auf Verlangen des Versicherers folgende Unterlagen beim Versicherer einzureichen: Nachweise der Arbeitslosigkeit, insbesondere durch Bescheinigungen des Österreichischen Arbeitsmarktservices (AMS) und ggf. des letzten Arbeitgebers.
7. Der Versicherungsfall muss in Österreich festgestellt und (im Falle von Arbeitslosigkeit und Arbeitsunfähigkeit laufend) überprüft werden können.
8. Der Versicherer ist berechtigt, den Leistungsanspruch nachzuprüfen. Insbesondere können die Vorlage von ärztlichen Attesten oder eine Untersuchung des Versicherten durch einen vom Versicherer zu beauftragenden und bezahlenden Arzt und Bescheinigungen von Behörden und Arbeitgebern verlangt werden.
9. Durch Nachweise entstehende Kosten gemäß Ziffer 2., 3. und 4. trägt der Versicherte. Unterlagen sind in Kopie einzureichen. Auf Verlangen des Versicherers sind die original Unterlagen zu übermitteln.
10. Eine Verringerung des Grades der Arbeitsunfähigkeit oder eine neue Tätigkeit ist unverzüglich anzuzeigen.
11. Solange eine Obliegenheit vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht erfüllt wird, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die Verletzung Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht hat. Die Kenntnis und das Verschulden des Versicherten stehen der Kenntnis und dem Verschulden des Versicherungsnehmers gleich.

## **§ 9 Ablehnungsrecht des Versicherers**

Der Versicherer hat das Recht, unverzüglich nach Anmeldung durch den Versicherungsnehmer die Risikoübernahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Für den Fall der Ablehnung erlischt der Versicherungsschutz des Versicherten rückwirkend. Ein Versicherungsbeitrag fällt nicht an.

## **§ 10 Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen**

Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, müssen stets schriftlich erfolgen und werden wirksam, sobald sie dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherer zugegangen sind. Vermittler sind zu ihrer Entgegennahme nicht bevollmächtigt.

## **§ 11 Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand**

1. Für das Versicherungsverhältnis gilt österreichisches Recht mit Ausnahme des Kollisionsrechtes.
2. Ansprüche des Versicherten aus dem Versicherungsverhältnis können gegen den Versicherer auch bei dem für die Niederlassung des Versicherers zuständigen Gericht geltend gemacht werden. Es kann auch das Gericht des Ortes angerufen werden, an dem der Beitritt zum Gruppenversicherungsvertrag vermittelt worden ist.

## **§ 12 Rücktrittsrecht**

Der Versicherte kann vom Versicherungsverhältnis innerhalb von 30 Tagen nach Unterzeichnung zurücktreten. Zur Wahrung dieser Frist genügt auch die rechtzeitige Absendung des Widerrufsverlangens an den Versicherungsnehmer.

## **§ 13 Versicherer**

Versicherer für die Risiken, Arbeitsunfähigkeit und Tod ist die NÜRNBERGER Versicherung AG Österreich, Moserstraße 33, 5020 Salzburg, Firmenbuchgericht Landesgericht Salzburg, Firmenbuchnummer FN 46082 v, DVR-Nr.: 0445657.

Versicherer für das Risiko Arbeitslosigkeit ist die GARANTA Versicherungs-AG Österreich, Moserstraße 33, 5020 Salzburg, Firmenbuchgericht Landesgericht Salzburg, Firmenbuchnummer FN 145878 b, DVR-Nr.: 0848042.

## **Schlusserklärung des Versicherten**

1. Der Versicherte ermächtigt hiermit die NÜRNBERGER Versicherung AG Österreich und die GARANTA Versicherungs-AG Österreich im Leistungsfall alle Ärzte, Krankenhäuser und sonstigen Krankenanstalten, andere Personenversicherer und Behörden, sowie die Sozialversicherungsträger über seine Gesundheitsverhältnisse zu befragen. Die NÜRNBERGER Versicherung AG Österreich und die GARANTA Versicherungs-AG Österreich dürfen auch Ärzte, sowie Behörden und Sozialversicherungsträger über seine Krankheiten, die Todesursache(n) oder die Krankheit (en), die zum Tode bzw. zur Arbeitsunfähigkeit geführt haben, befragen. Insoweit entbindet der Versicherte alle, die hiernach befragt werden, ausdrücklich von der Schweigepflicht, auch über seinen Tod hinaus und erteilt somit seine Zustimmung gemäß Datenschutzgesetz. (Auf Wunsch kann der Gesetzestext jederzeit vom Versicherer abverlangt werden.)
2. Der Versicherte willigt in die Weitergabe von personenbezogenen Daten, wie Name, Adresse, Geburtsdatum, Daten zum Bestand oder zur Beendigung eines Dienst- und Sozialversicherungsverhältnisses, durch den Versicherungsnehmer (easyleasing GmbH) an die NÜRNBERGER Versicherung AG Österreich und die GARANTA Versicherungs-AG Österreich bzw. von sensiblen Daten, wie z.B. über Todesursache(n), Krankheitsstand, -bild und -verlauf, Unfälle und Unfallfolgen, durch die NÜRNBERGER Versicherung AG Österreich und die GARANTA Versicherungs-AG Österreich an deren Rückversicherer bzw. an Ärzte zwecks Prüfung einer Leistungspflicht aus dem Versicherungsverhältnis nach dem Datenschutzgesetz ein. (Auf Wunsch kann der Gesetzestext jederzeit vom Versicherer abverlangt werden.)